

Richtlinie der StädteRegion Aachen

für die Gewährung von Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte im Rahmen
des Handlungskonzeptes Sozialplanung

Inhalt

I. Allgemeine Richtlinien.....	1
I.1 Zuwendungszweck	1
I.2 Formale Rahmenbedingungen.....	1
I.3 Gegenstand der Zuwendung und Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben ..	2
I.4 Zuwendungsempfangende.....	2
I.5 Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
I.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	3
I.7 Antragsverfahren	4
I.8 Bewilligungsverfahren.....	4
I.9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	4
I.10 Verwendungsnachweisverfahren.....	5
I.11 Öffentlichkeitsarbeit	6
II. Erweiterung der Richtlinie für das Förderjahr 2020.....	6
um Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs.....	6
II. 1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb.....	7
II. 2. Bewerbungsverfahren	8
II. 3. Entscheidung	8
II. 4. Prämierung.....	8
III. Inkrafttreten.....	8

I. Allgemeine Richtlinien

I.1 Zweckungszweck

Die StädteRegion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO NRW einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte und Initiativen im Kontext der städteregionalen Sozialplanung.

Es können Maßnahmen in der StädteRegion Aachen gefördert werden, die helfen, die

- a. sozialen Lebenslagen, und/oder
- b. Teilhabeprozesse sowie und/oder
- c. soziale Infrastruktur in den Sozialräumen

der StädteRegion Aachen gestalten und stärken und so zum sozialen Zusammenhalt in einzelnen oder mehreren Sozialräumen (oder Teilgebieten dieser, wie Wohnviertel/Quartiere/Ortsteile) beitragen.

Dies kann erfolgen im Rahmen von

- d. der Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen, und/oder
- e. Ergänzungen und Erweiterungen bestehender Initiativen, und/oder
- f. Aktivitäten zur nachhaltigen Verstetigung bestehender Initiativen und Projekte.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine Ausrichtung entlang der Ergebnisse der Sozialberichterstattung und dem damit verbundenen Handlungskonzept sowie der konkrete Bezug auf einen oder mehrere Sozialräume und die dortige Umsetzung des Projektes.

I.2 Formale Rahmenbedingungen

- a. Die StädteRegion Aachen hat die Erstellung eines Handlungskonzeptes zur Gestaltung und Stärkung sozialer Lebenslagen, Teilhabe und sozialer Infrastruktur beschlossen, das gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren und den Menschen in der Region umgesetzt werden soll. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf Basis dieses Handlungskonzeptes.

- b. Die Gewährung der Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der Städte-Region Aachen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verwaltung (A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- c. Die Mittel für Sozialraumprojekte der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Eine Kombination von anderen Zuwendungen mit den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist möglich, muss aber bei Antragstellung offen gelegt werden.

I.3 Gegenstand der Zuwendung und Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben

Grundlage aller Zuwendungen ist die städteregionale Sozialberichterstattung mit dem daran gekoppelten Handlungskonzept Sozialplanung und der sich daraus entwickelnden Initiativen und Projekte.

Zuwendungen können gewährt werden für:

- a. Die Gestaltung der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe und Versorgung älterer Menschen;
- b. Verbesserung der sozialen Lebenslagen und Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien;
- c. Stärkung von Sozialräumen und Zielgruppen im Kontext benachteiligte Lebenslagen sowie im Sinne von Armutsprävention.

Besonders gewünscht sind Maßnahmen, die durch die Förderung angeschoben werden, um sie später durch die Zuwendungsempfangenden oder Dritte in Eigenregie und ohne Förderung fortzuführen und in das Regelangebot zu überführen.

I.4 Zuwendungsempfangende

- a. Zuwendungsempfangende im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche Personen, Vereine, Unternehmen und Kommunen, die im Sinne der Richtlinie ohne Eigennutz tätig werden.

- b. Zuwendungsempfänger können sich zur Umsetzung bewilligter Vorhaben Dritter bedienen, wenn diese von Beginn an im Antrag namentlich und mit dem Umfang der Beteiligung benannt sind und durch Weiterleitungsvertrag an die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Bestimmungen gebunden werden. Sowohl in diesen Fällen, als auch für Fälle, in denen sie im Zuwendungsantrag nicht benannt wurden, aber nachträglich nach fachlicher Prüfung genehmigt wurden, muss der Zuwendungsempfänger sich bei der Vergabe von Aufträgen sowohl an das Vergaberecht – soweit rechtlich notwendig – als auch an die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides halten.
- c. Je Zuwendungsempfänger kann nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden.

I.5 Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Die geförderte Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu realisieren.
- b. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Zweck nach § 1 erfüllen. Der konkrete Bezug ist bei Antragstellung darzustellen.
- c. Die Zuwendungen der StädteRegion Aachen dürfen nicht andere, vorhandene, öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Eine Kombination von Fördermitteln muss bei Antragstellung offen gelegt werden.
- d. Die Bindungsfrist für die Verwendung bei investiven Maßnahmen bleibt auch nach dem Projektabschluss für weitere 5 Jahre bestehen. Die Überprüfung der Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid näher bestimmt.

I.6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a. Die Förderung erfolgt für die Umsetzung des beantragten Vorhabens im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 1.000 Euro
- b. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die durch Maßnahmen verursacht werden, die keine Aufwendungen für regelmäßige Tätigkeit des Vereins oder der Organisation darstellen. Insbesondere laufende Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

- c. Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
- d. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

I.7 Antragsverfahren

- a. Der Zuwendungsempfänger stellt schriftlich einen Förderantrag mit einer Beschreibung des Vorhabens und einer Aufstellung der geplanten förderfähigen Kosten entsprechend des zur Verfügung gestellten Antragsformulars.
- b. Der zu fördernde Gegenstand muss den unter § 3 genannten Kriterien entsprechen.

I.8 Bewilligungsverfahren

- a. Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen – A 58 Amt für Inklusion und Sozialplanung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.
- b. Das A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung bewilligt die Mittel aus dem ihm zugewiesenen Budget unter Beachtung dieser Förderrichtlinie.

I.9 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- a. Bewilligte Mittel werden vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme unter genauer Angabe des Verwendungszweckes bei der StädteRegion Aachen angefordert.
- b. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip. Dazu werden in einem Verwendungsnachweis die entstandenen Kosten aufgeführt und mit Rechnungskopien belegt.
- c. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Auszahlung vom Kostenerstattungsprinzip abgewichen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht in der Lage ist, in Vorleistung zu gehen.
- d. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt in Betracht, soweit die Zuwendungsempfänger den ausgezahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet.

I.10 Verwendungsnachweisverfahren

- a. Enthält der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfangenden gegenüber der StädteRegion Aachen bis spätestens zum 31. Januar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Darin sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen/Erträge sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen. Der Verwendungsnachweis wird in der Form eines zur Verfügung gestellten Formulars „Verwendungsnachweis“ eingereicht.
- b. Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (Verwendungsnachweisformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfangenden mit beigefügten Originalrechnungen) nicht bis zum festgelegten Termin vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mahnung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann die StädteRegion Aachen auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfangenden zurückfordern.
- c. Der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen sind das Recht der Vor-Ort-Prüfung und Einsichtsrechte in Belege etc. zu gewähren.
- d. Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen.
- e. Macht der Zuwendungsempfangende unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann die StädteRegion Aachen eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- f. Werden geförderte Gegenstände verkauft oder gegen Gebühr vermietet, ist dies der StädteRegion Aachen unverzüglich anzuzeigen. Bei Verkauf muss die Zuwendung abzüglich der Abschreibungen zurückerstattet werden. Bleibt der Verwendungszweck durch Verkauf erhalten, entscheidet die StädteRegion in eigenem Ermessen auf Antrag des Zuwendungsempfangendes, ob der Verwendungszweck weiterhin als gegeben betrachtet wird und auf eine Rückzahlung verzichtet wird. Werden durch Zuwendung finanzierte Gegenstände gegen Gebühr vermietet, so muss die Gebühr pro Jahr dann abgeführt werden, wenn sie den jährlichen Abschreibungsbetrag übersteigt. Aus den nicht zu-

rückgeforderten Gebühren müssen nach Abschreibung der Gegenstände Ersatzbeschaffungen zum gleichen Zweck vorgenommen werden.
Bei allen Rückforderungen fallen marktübliche Verzinsungen an.

I.11 Öffentlichkeitsarbeit

Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, in ihren Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.

Mit Antragsbewilligung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in allen Mitteilungen über das geförderte Projekt, die StädteRegion Aachen deutlich hinzuweisen und die StädteRegion in ihrer Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu unterstützen.

Der Zuwendungsempfänger informiert die StädteRegion Aachen über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an diese weiter.

II. Erweiterung der Richtlinie für das Förderjahr 2020 um Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie verändern in 2020 die Rahmenbedingungen und die Bedarfe in den Sozialräumen. Es gilt akute Bedarfe zu decken und neue Ideen für die Gestaltung im Sozialraum zu entwickeln. Durch die Kontaktbeschränkungen sind eine enge Kooperation und regelmäßiger Austausch, wie er für Projekte im Rahmen der Richtlinie mit den Akteur_innen vor Ort erforderlich ist, teilweise nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen umzusetzen.

Abweichend zu den zuvor ausgeführten Bestimmungen werden daher im Förderjahr 2020 im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich Ideen und Initiativen zwecks deren Umsetzung im Zuge eines Ideenwettbewerbs prämiert.

Für diesen Ideenwettbewerb sind die Ausführungen unter den Ziffern I.1 und I.2 maßgebend. Ferner gelten für den Ideenwettbewerb die Ausführungen unter Ziffern I. 4b-c; 5b-d, 6, 10 und 11 sowie III.

Hinsichtlich des Gegenstandes der Zuwendung ist es Ziel des Wettbewerbs, in 2020 die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in Wohnvierteln/ Ortsteilen/ Sozialräumen durch die entsprechenden Initiativen und Projekte zu erwirken.

Beispiele für solche Initiativen/Projekte können sein¹:

- ⇒ Aktivitäten zur Stärkung der Nachbarschaft und zur Förderung der Kommunikation der Menschen im Sozialraum,
 - z. B. Organisation eines Nachbarschaftsfestes, benötigte Materialien für eine gemeinschaftliche Aktivität in der Nachbarschaft oder Ortsteil (z.B. Kunstprojekt) Entwicklung eines Stadtteilplanes von und für Kinder, Lieblingsplätze „finden“ und gestalten, u.v.m.
- ⇒ Entwicklung von Ideen zur Anpassung bestehender Initiativen an die neuen Corona-Vorsichtsmaßnahmen,
 - z. B. digitale Vorlesestunde, Neuorganisation der Netzwerkarbeit im Viertel, virtuelle Komponenten eines Nachbarschaftstreffs
- ⇒ Sicherung der Nahversorgung im Sozialraum bzw. für besonders unterstützungswürdige Personengruppen
 - z. B. Gabenzäune, Bringservice, Organisation von Einkaufshilfen, Etablierung einer Kinder-Tafel
- ⇒ sonstige Formen der Unterstützung oder des Miteinanders, die einer Isolation bzw. Vereinsamung im Alltag vorbeugen
 - z.B. telefonische/digitale „Plauderstunden“, etc.
- ⇒ Schaffung von notwendigen Rahmenbedingungen
 - z. B. Lizenzen für digitale Kommunikationsplattformen, Webinare zur Nutzung dieser Plattformen, Materialien für Öffentlichkeitsarbeit

Bewerber können sich mit ihren Ideen und Vorhaben natürliche Personen (z.B. Ehrenamtliche, Bürgerinitiativen) sowie juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände)

Um den Aufwand von Antragsverfahren und Vorlaufzeiten zu minimieren, einen schnellen Projektbeginn, die gebotene zeitnahe Umsetzung sowie Verstetigung zu ermöglichen, gelten für den Ideenwettbewerb in 2020 nachstehende vereinfachende Regelungen:

II. 1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Wettbewerb

Die prämierte Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten nach Prämierung zu realisieren. Es werden nur Maßnahmen prämiert, die den Zweck nach Ziffer I.1 erfüllen. Der Bezug ist im Antragsformular kurz darzustellen.

¹ Die genannten Beispiele dienen nur der Veranschaulichung. Sie stellen weder eine abschließende Aufzählung dar, noch sollen sie in nur eine Richtung weisen.

Die prämierte Maßnahme darf nicht gleichzeitig durch andere öffentliche Förderungen des Bundes, des Landes, der Landschaftsverbände und der Kommunen mitfinanziert werden, um eine öffentliche Doppelförderung zu vermeiden.

II. 2. Bewerbungsverfahren

Die Teilnahme am Wettbewerb erfolgt mittels des Bewerbungsformulars. Dieses wird mit Veröffentlichung der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt und soll eine kurze Beschreibung des Vorhabens sowie eine grobe Kostenkalkulation enthalten.

Die Bewerbungsfrist (voraussichtlich Ende Juni 2020 – Ende August 2020) wird nach Inkrafttreten der Richtlinie veröffentlicht.

II. 3. Entscheidung

Die Entscheidung über die Prämierung der eingegangenen Bewerbungen trifft die Verwaltung im Rahmen einer Jurysitzung anhand einheitlich festgelegter Kriterien, die den Ausführungen in den Ziffern 1.1 und 1.2 entsprechen sowie Ziel und Gegenstand des Wettbewerbes berücksichtigen.

Die Bewerber_innen von prämierten Ideen erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

II. 4. Prämierung

Die Auszahlung der Prämierung erfolgt im Anschluss an die Entscheidung der Jury als Festbetragsfinanzierung.

III. Inkrafttreten

Die allgemeine Richtlinie tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionstages am 19.Juni 2020 in Kraft.

Die Erweiterung der Richtlinie für das Förderjahr 2020 um Ausrichtung eines Ideenwettbewerbs tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionstages am 19.Juni 2020 in Kraft und am 31.Dezember 2020 außer Kraft.